

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1.1	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie 06.01.2016 Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die in den beigefügten Planentwürfen in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan zu übernehmen. 2. Gegen die im Bebauungsplanentwurf zur freien Strecke der Landesstraße 205 (L 205) ausgewiesene Baugrenze bestehen keine Bedenken. Im Übrigen sind die anbaurechtlichen Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. 3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen mit Ausnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Ein- bzw. Ausfahrten zur freien Strecke der L 205 nicht angelegt werden. 4. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Bau und den Betrieb dieser Zufahrten als Verkehrerschließung der geplanten Wohnbebauung sind beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck unter Vorlage entsprechender Unterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.	1. Die Ortsdurchfahrtsgrenze wird in den Plänen nachrichtlich übernommen. 2. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen

Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	5. Der „Nüssauer Weg“ ist im Einmündungsbereich in die L 205 rechtwinklig an die Landesstraße anzubinden. Im Übrigen sind die Ausbaugrundsätze der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu berücksichtigen. Der geplante Um- bzw. Ausbau der Einmündung des Nüssauer Weges in die L 205 ist mit dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck abzustimmen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen (Lageplan im Maßstab 1:250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und Markierungs- und Beschilderungsplan des Knotenpunktes) in 3-facher Ausfertigung vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 6. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen ist die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 205 zu berücksichtigen und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen zu schützen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter: Das Land Schleswig-Holstein hat die Ertüchtigung der Strecke Lübeck-Lüneburg (stufenweiser Ausbau: Elektrifizierung, Überwerfungsbauwerk Buchen; 2. Gleis) zum Bundesverkehrswegeplan angemeldet. Diese Planungen dürfen diese Maßnahme nicht beeinträchtigen.	5. Der Hinweis zum Nüssauer Weg wird beachtet. Der Ausbau wird mit dem LBV-SH in Lübeck abgestimmt. 6. Die Verkehrsbelastung der L 205 wurde bei der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.2 Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur <u>Zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</u> 07.05.2015 Diese Stellungnahme ist durch die Stellungnahme unter 1.3 im Zusammenhang mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB überholt. Sie wird aber dennoch hier aufgeführt, weil sie im Rahmen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses versehentlich nicht explizit aufgeführt wurde.	Mit Bericht vom 07.04.2015 übersandte mir das Planungsbüro Planwerkstatt Nordim Auftrag der Gemeinde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: -409)</u> Gemäß der Übersichtskarte zur Versickerung, Anlage 2 der Abwassersatzung, liegt ein großer Teil der überplanten Fläche (B-Plan) bzw. die gesamte Fläche (F-Plan) in einem Bereich, in dem eine Versickerung nur bedingt möglich ist. Unter den Punkten 4.1.3 und 4.1.4 des Umweltberichtes wird von einer guten Sickerfähigkeit ausgegangen. Diese Aussagen widersprechen sich. Die Frage der Sickerfähigkeit des Bodens hat große Auswirkungen auf die Erschließungsplanung. Mir ist daher ein Bodengutachten vorzulegen. Im F-Plan fehlt mir unter Punkt 4.2.2 Ver- und Entsorgung der Hinweis auf die Versickerung. Hier ist nur der Anschluss an die Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde vorgesehen. Unter Punkt 1.4 (B- und F-Plan) werden Altlasten und Altablagerungen erwähnt. Hier fehlt mir der Hinweis auf die Kampfmittel. Ich bitte um Überarbeitung.	Zur Klärung des Sachverhaltes hat die Gemeinde zwischenzeitlich eine Bodenuntersuchung in Auftrag gegeben. Das zwischenzeitlich vorliegende Ergebnis der Untersuchung belegt eindeutig, dass im Plangebiet eine dezentrale Versickerung des nicht verunreinigten Dachflächenwassers in den vorhandenen gewachsenen wasserdurchlässigen Sanden grundsätzlich gut möglich ist. Das Bodengutachten wurde dem Kreis im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bereits übersandt. Im F-Plan wurden Aussagen zur Versickerung unter Punkt 4.2.2 der Begründung ergänzt. Punkt 1.4 der Begründungen wurde entsprechend ergänzt. Eine zwischenzeitlich erfolgte Kampfmitteluntersuchung hat ergeben, dass keine Belastung des Gebietes besteht.

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning Tel.: 326) Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen: 1. Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kiel 1998) liegt der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Randbereich der Steinauniederung und ist mit seinen überwiegend feuchten, anmoorigen Böden als Teil dieser zu bewerten. Die Steinauniederung ist hier als Hauptverbundachse im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, als Geotop (Bachtal der Stecknitz-Delvenau mit Nebentälern) und insofern als ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt und von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Im Rahmen ihres Landschaftsplans hatte die Gemeinde beschlossen, dass sich eine bauliche Erweiterung hier auf Grün- und Sportflächen beschränken sollte, um die bisher deutlich erkennbare Ortsgrenze zwischen Büchen und Pötrau nicht zu verwischen. Im geltenden Flächennutzungsplan ist die Fläche entsprechend als Grünfläche dargestellt. Nach § 11 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) i. V. m. § 7 (2) Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellung oder Festsetzung in die Bauleitpläne zu übernehmen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung stellt eine für das Ortsbild bedeutende Grün- und Freifläche zwischen Büchen und dem Ortsteil Pötrau dar, um eine „Lückenbebauung“ (Umweltbericht, S. 3) handelt es sich hier nicht, die Fläche ist auch nicht dem „Innenbereich“ (Umweltbericht, S. 8) zuzurechnen. Nach Abbildung 7 des Landschaftsplans (Bodenkarte) liegt in dem	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Steinauniederung wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Auch der Landschaftsplan stellt den Geltungsbereich als geplante Baufläche dar, weist jedoch auf die Konfliktrichtigkeit hin. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde entsprechend überarbeitet.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bereich westlich der Schule Anmoorgley, Gley bzw. Niedermoor vor. Derartige Böden besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegen Bodenverdichtung/Entwässerung und sind für eine bauliche Nutzung schlecht bzw. nicht geeignet. Das Plangebiet liegt am Rand der Steinauniederung und hat Bedeutung als Biotopverbundachse. Der Planungsanlass bzw. das Planerfordernis wird einerseits mit dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen begründet. Dies erscheint im Hinblick auf vorhandene Bauflächen in der Ortsmitte, die laufende Ortsplanung (Prüfung von alternativen Bauflächen, Abstimmungsgespräch geplant am 22.05.2015) und im Zusammenhang mit der ökologischen und freiraumplanerischen Bedeutung der betroffenen Flächen nicht nachvollziehbar. Außerdem wird die Erschließungssituation im Bereich des Schulweges als Planungsanlass angeführt, die Ausführungen in der Begründung reichen allerdings für eine Beurteilung der Situation nicht aus. Es wird in diesem Zusammenhang eine ausführliche und fachlich nachvollziehbare Prüfung/Begründung der Planung (Verkehrsplanung, alternative Verkehrsführung, Baumgutachten zur Bewertung der Lindenallee) erwartet. Das Ergebnis der Bewertung unterschiedlicher Planungsmöglichkeiten war bei der vorliegenden Auswahl und der Gewichtung der Beurteilungskriterien dann zu erwarten. Eine Änderung der Nutzung der Fläche im Geltungsbereich soll sich, wenn nicht vermeidbar, wie bisher geplant auf die Anlage von Grünflächen beschränken, auf die Darstellung von Wohnbauflächen sollte verzichtet werden. Die Darstellung von Wohnbaufläche auf den südwestlich an den	Nach Bodenuntersuchungen ist kein Niedermoor betroffen. Das Plangebiet gehört nicht zum ausgewiesenen Biotopverbundsystem des Landes, die Verbundfunktion ist bekannt. Die Ausführungen zum Planerfordernis in der Begründung wurden überarbeitet. In der Begründung wird zusätzlich auf das zwischenzeitlich vorliegende Ergebnis des Ortsentwicklungskonzeptes eingegangen. Alternative Bauflächen werden hier einschl. der Umsetzbarkeit überprüft. Die Planfläche ist danach vorrangig umzusetzen. Im Rahmen der Begründung/Umweltbericht werden die entsprechenden ökologischen Bewertungen der einzelnen alternativen Bauflächen ergänzt. Hinsichtlich der Beurteilung des Schulweges und der allgemeinen Verkehrssituation wurden mehrere Gutachten erstellt, dessen Erkenntnisse im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt wurden. Die Forderung nach einem Baumgutachten Lindenallee ist schwer nachvollziehbar, denn deren Schutzstatus ist unstrittig und der Erhalt ist nachgewiesen nur möglich, wenn die Schulstraße entlastet wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. An die Darstellung von Wohnbauflächen wird festgehalten.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Geltungsbereich angrenzenden (bisher unbebauten) Flurstücken sollte auf Grund deren hoher ökologischer Wertigkeit zu Gunsten von Wald und der Übernahme gesetzlich geschützter Biotope außerdem zurückgenommen werden. 2. In der Begründung dieser Flächennutzungsplanänderung wird im Zusammenhang mit dem parallel geplanten Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde eine gegebenenfalls erforderliche Waldumwandlung thematisiert. Ich weise darauf hin, dass auch gesetzlich geschützte Biotope im Geltungsbereich der genannten Bebauungsplans vorhanden sind, über eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG wird ebenfalls zu entscheiden sein. 3. Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn die nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Ein Monitoringkonzept zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Aufstellung des Bauleitplans auf die Umwelt im Hinblick auf das Planungsziel ist zu beschreiben (Überwachung eines Verkehrskonzeptes, Entwicklung der Lindenallee, bauliche Entwicklung). Überwachungsbehörde ist die Gemeinde. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Eine Bebauung der vorgesehenen Fläche erscheint vor dem Hintergrund der geäußerten Bedenken problematisch. Auch aus städtebaulicher Sicht drängt sich eine Inanspruchnahme der ökologisch hochwertigen Fläche im westlichen Bereich nicht auf. Gegen eine weitere Inanspruchnahme des östlichen Bereichs spricht die hoch-	Der Bereich liegt nicht im Geltungsbereich. 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Befreiungsantrag wurde zwischenzeitlich gestellt. Die kurzfristige Bearbeitung der UNB wurde zugesagt aber eine Antwort liegt bisher nicht vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In dem überarbeiteten Umweltbericht wurden Aussagen zum Monitoring übernommen. Die Auswirkungen auf Verkehr und Bäume können nur überwacht werden, soweit sie unmittelbar auf Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückzuführen sind. Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen, jedoch von der Gemeinde nicht geteilt. Dies gilt insbesondere, da die hochwertige Bodenfunktion durch ein vorliegendes Bodengutachten nicht bestätigt wird. Auch die ökologische Wertigkeit der Fläche ist für Vögel

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen

Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	wertige Bodenfunktion. Die Gemeinde stellt zurzeit grundsätzliche Überlegungen zur baulichen Entwicklung in der Gemeinde an, hierzu wird am 22. Mai ein Ortstermin mit der Landesplanung und dem Innenministerium stattfinden. Im zu diesem Termin vorgelegten Flächenkonzept werden Bereiche im Gemeindegebiet definiert, die den mittel- und langfristigen Entwicklungsbedarf der Gemeinde sicherstellen können. Vor diesem Hintergrund empfehle ich, die vorliegende Planung zurückzustellen. Im weiteren Verfahren bitte ich, den vorgelegten gemeinsamen Umweltbericht zur 15. Änderung des F-Planes und B-Plan 50 zu trennen und den Detaillierungsgrad der jeweiligen Planung anzupassen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Begründung auf Plausibilität geprüft werden.	mäßig, für Amphibien und Reptilien gering bis mäßig, für Fledermäuse ebenfalls mäßig. Eine hohe oder sehr hohe ökologische Bedeutung wird daher für Tiere nicht gesehen. Für Pflanzen / Biotoptypen ist eine mäßige bis hohe Bedeutung erkennbar. Dies wird jedoch durch das Aufwachsen des Waldes natürlicherweise gemindert, so dass die trocken-warmen Standortfaktoren – die den ökologischen Wert ausmachen – nicht weiter Habitat bestimmend sind. Insofern besteht auch hier eine eher mäßige Bedeutung. Aufgrund des dargelegten dringenden Erfordernis für die möglichst kurzfristige Bereitstellung von Wohnbauflächen kann der Anregung zur Zurückstellung der Planung nicht gefolgt werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründungen für die vorliegende Bauleitplanung wurden zwischenzeitlich überarbeitet und ergänzt.
1.3 Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur <u>Zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</u> 08.03.2016	Mit Bericht vom 14.12.2015 übersandte mir das Planungsbüro Planwerkstatt Nord im Auftrag der Gemeinde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.:-409)</u> Das Niederschlagswasser soll vorrangig auf den Grundstücken versickert werden. In dem vorgelegten Bodengutachten ist eine gute Versickerungsfä-	Die Aussagen zur Entwässerung in der Begründung werden ergänzt. 2. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis auf-

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	higkeit des Bodens festgestellt worden. Allerdings liegen vor allem im östlichen Plangebiet die Grundwasserstände (mit Schwankungsbereich ca. 0,5 m u.GOK)) derart hoch, dass hier selbst eine Muldenversickerung kritisch zu sehen ist. Die ATV-A 138 kann hier nicht eingehalten werden. Für den östlichen Bereich sollte daher eine zentrale Lösung gesucht werden. Bei Anschluss des Gebietes an eine vorhandene Kanalisation ist deren Kapazität zu überprüfen. Im westlichen Bereich ist gemäß Bodengutachten eine Versickerung möglich. Allerdings sollte auch hier die Wahl der Versickerungsanlage von einer grundstücksbezogenen Bodenuntersuchung (mit Grundwasserstandmessung) abhängig gemacht werden. <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Foth, Tel.:-440)</u> Der Stellungnahme des FD 342.2 wird entsprochen. Es dürfen grundsätzlich keine weiteren, ungedrosselten Niederschlagswassermengen in die Vorfluter (Steinau und Nebengewässer) eingeleitet werden. Der gedrosselte Abfluss ist hier abzustimmen. Grundwasserhaltungen, während der Baumaßnahme oder danach, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind beim Fachdienst 342 zu beantragen <u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u> 1. Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kiel 1998) liegt der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Randbereich der Steinauniederung. Die Steinau-	genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Aussagen zur Entwässerung in der Begründung werden ergänzt. 1. Der Hinweis zur Lage wird zur Kenntnis genommen. Die Steinauniederung liegt jedoch außerhalb des Wirkungsbereiches des B-Planes und ist daher nicht betroffen.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	niederung ist hier als Hauptverbundachse im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, als Geotop (Bachtal der Stecknitz-Delvenau mit Nebentälern) und insofern als ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt und von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Im Rahmen ihres Landschaftsplans hatte die Gemeinde beschlossen, dass sich eine bauliche Erweiterung hier auf Grün- und Sportflächen beschränken sollte, um die bisher deutlich erkennbare Ortsgrenze zwischen Büchen und Pötrau nicht zu verwischen. Die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht sind zu korrigieren. Nach § 11 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) i. V. m. § 7 (2) Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellung oder Festsetzung in die Bauleitpläne zu übernehmen. Die besondere Bedeutung der betroffenen Fläche für Naturschutz und Landschaftspflege ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung stellt eine für das Ortsbild bedeutende Grün- und Freifläche zwischen Büchen und dem Ortsteil Pötrau dar, um eine „Lückenbebauung“, wie in den Unterlagen mehrfach erwähnt, handelt es sich hier nicht. 2. Der Planungsanlass bzw. das Planerfordernis wird einerseits mit dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen begründet. Zur Regelung der baulichen Entwicklung lässt die Gemeinde derzeit ein Ortsentwicklungskonzept erarbeiten, dieses legt den Bedarf an Flächen für die Siedlungsentwicklung ausführlich dar. Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 50, für den vorbereitend die 15. Änderung des	Die Bauflächen sind auch im LP teilweise als Wohnbauflächen ausgewiesen. Diesen Planungen wird nun gefolgt. Die besondere Bedeutung der Flächen wird im LP dargestellt und auch in den Umweltbericht übernommen. Die im UB beschriebenen Punkte stellen eine Ergänzung zur oben beschriebenen Stellungnahme dar. Die Darstellung im UB, Ziffer 2.3 wird ergänzt. In der Stellungnahme der UNB geht diese v.a. auf die Steinauniederung und den verbleibenden trockenen Wald neben der betroffenen Fläche ein. Für die betroffene Fläche selbst liegen aktuelle Ergebnisse zum ökol. Wert vor, die berücksichtigt werden. Die Fläche ist weder Lückenbebauung noch Innenbereich im engeren Sinne. Diese Darstellungen werden korrigiert. 2. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Flächennutzungsplans aufgestellt wird, wird hier als mittelfristige/kurzfristige Bebauungsmöglichkeit eingestuft, die auf Grund der Lage im zentralen Bereich der Gemeinde zunächst umgesetzt werden soll. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben bei der Bewertung der Flächenpotenziale allerdings weitgehend unberücksichtigt, die Angaben zur Verfügbarkeit einzelner Flächen sind außerdem nicht klar. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 sind zum Teil ökologisch wertvolle Waldflächen und gesetzlich geschützte Biotope betroffen, deshalb hatte die untere Naturschutzbehörde immer erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen eine bauliche Entwicklung auf den betreffenden Flächen geltend gemacht. Im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs am 21.09.2015, unter Beteiligung der Gemeinde Büchen, Vertretern der beauftragten Planungsbüros und Vertretern der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg, wurden auf Grund des aktuell grundsätzlichen Bedarfs an sozialem Wohnraum, auch vor dem Hintergrund der Unterbringung von Flüchtlingen, die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Bedenken zurückgestellt und eine erforderliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sowie das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu der erforderlichen Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz dann in Aussicht gestellt, wenn im Plangebiet Flächen für sozialen Wohnraum tatsächlich entstehen und im Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung dies sicherstellt.	Die erforderlichen Darstellungen der Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im Ausnahmeantrag, wie beim Termin besprochen, dargestellt worden. Eine Koppelung der Ausnahme nach § 67 BNatSchG an den sozialen Wohnungsbau ist in Anbetracht des öffentlichen Interesses an Wohnraum, am Schutz der Lindenallee und der Umsetzung des F-Planes bezüglich der Straßenplanung aus Sicht der Gemeinde nicht gerechtfertigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verlängerung des Nüssauer Weges nicht nur der Erschließung zusätzlicher dringend benötigter Wohnbauflächen und damit zur Wirtschaftlichkeit des Straßenneubaus beiträgt, sondern auch von übergeordneter Bedeutung für das bestehende Wohngebiet am Steinautal ist. Bereits seit den 70er Jahren liegen in der Trasse die Leitungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung des gesamten Gebietes. Die Forderungen des Kreises bedeuten eine unverhältnismäßige Anforderung in

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Außerdem ist der Bedarf, die Wald- und Biotopflächen in Anspruch zu nehmen, umfassend nachzuweisen, d.h., es ist darzulegen, dass Alternativen für die Entwicklung von dringend benötigtem Wohnraum in der Gemeinde in einem akzeptablen Zeitrahmen nachweislich nicht zur Verfügung stehen. Die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan, auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen, reichen dafür nicht aus. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Außerdem wird die Erschließungssituation im Bereich des Schulweges als Planungsanlass angeführt. Um die derzeitige Verkehrsbelastung zu ermitteln, wurde gemäß Gutachten am 16.07.2015 eine Verkehrszählung auf dem Schulweg durchgeführt, allerdings war an dem Tag die Lauenburger Straße gesperrt, so dass die Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens nur eingeschränkt aussagekräftig erscheinen. Das Gutachten untersucht lediglich Anbindungsvarianten für das geplante Wohngebiet mit Ausbau des Nüssauer Weges, andere Möglichkeiten der Anbindung und Erschließung eines Wohngebietes werden in dem genannten Gutachten nicht mehr geprüft. Eine fachgutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Lindenallee liegt weiterhin nicht vor. Vor dem Hintergrund der Planungen zur	Anbetracht eines sehr kleinen Biotopes, das auch schon zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme in einem schlechten Zustand war. Die Gemeinde hat durch eine Überarbeitung und Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan nunmehr nachgewiesen, dass Alternativen für die Entwicklung von dringend benötigtem Wohnraum in einem akzeptablen Zeitrahmen nicht zur Verfügung stehen. Sie geht deshalb davon aus, dass nunmehr dem Ausnahmeantrag zur Beseitigung des Biotopes und der beantragten Waldumwandlung stattgegeben werden kann. Die Sperrung der Lauenburger Straße war bekannt und ist im Bericht entsprechend auch benannt: Seite 5 Absatz (17) „Bezüglich des Zähltages ist zu berücksichtigen, dass die Lauenburger Straße durch Bauarbeiten gesperrt war. Die erhobenen Verkehrswerte können ohne Störungen im Straßennetz entsprechend von den normalen Verkehrsbelastungen abweichen.“ An den wesentlichen Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung ändert sich dadurch aber nichts. Die Wirkungen der verschiedenen Anbindungsvarianten bleiben auch bei wieder freigegebener Lauenburger Straße bestehen. Zur Anbindung des neuen Wohngebietes werden verschiedene Varianten untersucht, u.a. eine Variante, die ohne Durchbindung zum Nüssauer Weg direkt das Wohngebiet an die Pötrauer Straße anbindet (Seite 10). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lindenallee ist als geschütztes Biotop hinreichend beschrieben. Sie

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Errichtung eines neuen Jugendzentrums nördlich des Schulzentrums, scheint die Lindenallee der Gemeinde auch nur bedingt wichtig zu sein. 3. Die Darstellung von Wohnbauflächen auf den westlich/südwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden (bisher unbebauten) Flurstücken sollte auf Grund der hohen ökologischen Wertigkeit der betreffenden Flächen, zu Gunsten von Wald und der Übernahme gesetzlich geschützter Biotope, soweit wie möglich zurückgenommen werden. Dies sollte bereits im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt werden (Ortsentwicklungskonzept, Fläche VI). In ihrem Landschaftsplan sieht die Gemeinde in diesem Bereich ebenfalls keine Flächen für die Siedlungsentwicklung vor, da sich hier Lebensräume mit hohem und sehr hohem Biotopwert entwickelt haben. 4. Ich weise erneut darauf hin, dass das FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ im Gemeindegebiet kein Erholungsschwerpunkt ist, sondern ein europäisches Schutzgebiet. 5. Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn die nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Ein Monitoringkonzept zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Aufstellung des	liegt zudem außerhalb des Geltungsbereichs. 3. Die Gemeinde will an den bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den nebenstehend genannten Bereich festhalten. Der Hinweis ist richtig und wird zur Kenntnis genommen. 4. Die Gemeinde verweist darauf, dass hier offensichtlich ein Erholungsschwerpunkt die Kriterien zur Ausweisung als europäisches Schutzgebiet erreicht hat und verweist auf das Nutzungskonzept, das mit UNB und Land vereinbart wurde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In dem überarbeiteten Umweltbericht wurden Aussagen

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bauleitplans auf die Umwelt im Hinblick auf das Planungsziel ist zu beschreiben (Überwachung eines Verkehrskonzeptes, Entwicklung der Lindenallee, bauliche Entwicklung). Überwachungsbehörde ist die Gemeinde. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> In Punkt 1.3 der Begründung beziehen sich die Ausführungen zum Flächennutzungsplan vermutlich auf den Geltungsbereich des B-Planes 50. Ich bitte um Korrektur. Der Punkt 2.2 des Umweltberichtes ist unzureichend. Zwar werden verschiedene Möglichkeiten zur Bebauung und Erschließung des Standortes diskutiert und es wird auf die - aus Sicht der Gemeinde - Vorteile des Standortes hingewiesen, eine Überprüfung anderer Standorte fehlt aber gänzlich. Im Rahmen einer Untersuchung alternativer Standorte ist dies bereits der vorbereitenden Bauleitplanung unerlässlich, zumal die 15. Änderung des F-Planes in Verbindung mit dem Geltungsbereich des B-Planes 50 ökologisch wertvolle Bereiche betrifft und daher sehr tragfähige Argumente erforderlich sind, um ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend machen zu können und damit einen Befreiungsgrund vom Biotopschutz zu erreichen. Die Ausführungen im parallel aufgestellten B-Plan 50 sind deutlich umfassender, aber auch dort fehlt eine konkrete Gegenüberstellung verschiedener Standorte. Die Gemeinde sollte neben den formulierten Vorteilen des Standortes von B-Plan 50 die Problemfelder benennen und den Entscheidungsprozess für oder gegen den Standort darlegen. Auf diese Weise würde die Gemeinde dokumentieren, dass fundierte Argumente und Überlegungen Maßgabe für die am Ende getroffene Entscheidung sind.	zum Monitoring übernommen. Nein, der Punkt 1.3 der Begründung zur F-Planänderung bedarf keiner Änderung. Eine Darstellung über die Überprüfung anderer Standorte wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt. Hier werden auch zusammenfassend die Ergebnisse des Ortsentwicklungskonzeptes aufgenommen. Ergänzend werden Bewertungen der Ökologie der einzelnen Alternativstandorte aufgenommen. Das öffentliche Interesse wird nachgewiesen über Erläuterungen zu folgenden Punkten: - Die Erschließung des Ortsteiles Nüssau über eine neue leistungsfähige Zufahrt, - die gleichzeitige Entlastung der bestehenden Zufahrt (Lindenallee) einschließlich Schutz der Linden durch Vermeidung eines Straßenausbaus und die Verbesserung der Schulwegsicherheit sowie - die Entwicklung von Wohnbauflächen für den sozialen Wohnungsbau.
1.4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des B-Planes Nr. 50 wird Waldfläche in Anspruch genommen.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
LLUR, Untere Forstbehörde, Mölln 27.04.2015	Mit meiner Stellungnahme vom 27.04.2015 habe ich die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz im erforderlichen Umfang unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass eine zusammenhängende Ersatzaufforstung im Naturraum Geest neu geschaffen wird. Die Forderung wurde gem. Abwägungsergebnis der GV gefolgt, die Größe der erforderlichen Ersatzfläche beträgt nach den Planunterlagen 0,9872 ha. Wird eine Umwandlung genehmigt, ist eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten. Die Ersatzaufforstung muss somit einen funktionellen Ausgleich der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der umzuwandelnden Waldfläche gewährleisten. Die vorliegenden Unterlagen sehen jetzt abweichend von meiner Stellungnahme und dem Abwägungsergebnis eine Zweiteilung der Ersatzaufforstungsfläche vor. Zu der Ersatzaufforstung auf dem Flurstück 95 der Flur 1 Gemarkung Pötrau habe ich mich bereits in der Vorabsprache per mail vom 01.12.2015 an das Büro Greuner-Pönicke Bedenken geäußert. Die Ersatzaufforstung im Bereich der Ausgleichsfläche 1 ist gem. Umweltbericht des Büros Greuner-Pönicke in Teilbereichen bereits als Waldfläche ausgewiesen und aufgrund der Lage und Struktur der Fläche als Ersatzmaßnahme nicht geeignet. Zudem schränken die in der Vorabstimmung aufgestellten Auflagen der unteren Naturschutzbehörde für die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens nach § 10 (2) Landeswaldgesetz die Nutzungsfähigkeit und Eignung weiter ein. Die ausgewiesenen Ersatzaufforstungen sind daher nicht geeignet den erforderlichen Ausgleich nach § 9 (6) Landeswaldgesetz zu leisten und die erforderliche Umwandlungsgenehmigung nach § 9 (1) Landeswaldgesetz ist wegen der unzureichenden Berücksichtigung des qualitativ erforderlichen Ausgleichs nicht genehmigungsfähig.	Der Waldausgleich wurde inzwischen vollständig überarbeitet. Es ist nun vorgesehen den gesamten Waldausgleich zusammenhängend umzusetzen. Dazu wird derzeit zusammen mit der Landwirtschaftskammer eine geeignete Fläche gesucht, die den Anforderungen der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde genügt.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Hinsichtlich des vollständigen Erhalts der westlichen Waldfläche berücksichtigen die Planunterlagen meine Stellungnahme durch Verschieben der Trasse des Nüssauer Weges nach Osten; dies wird ausdrücklich begrüßt. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird der 30 m - Abstand (Waldschutzstreifen) gem. § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum westlich angrenzenden Wald unterschritten. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2013 gegeben. Der angrenzende Wald ist als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen. Auch die Punkte 4.3 (Walderhaltung), 4.4 (Waldbewirtschaftung) und 4.5 (Naturschutz) des gemeinsamen Runderlasses werden durch eine Abstandsunterschreitung nicht wesentlich berührt. Der eingetragene Waldabstand zum verbleibenden Wald von 20 m kann daher forstbehördlicherseits als ausreichend angesehen werden und das forstbehördliche Einvernehmen nach § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz kann hierzu erteilt werden. Innerhalb des ausgewiesenen reduzierten Waldabstandsstreifens nach § 24 Landeswaldgesetz sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig, dies gilt auch für genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude. Entsprechende Aussagen sind im Bebauungsplan darzustellen.	Die Stellungnahme zum reduzierten Waldabstand wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
1.5	Schleswig-Holstein Netz AG, 14.01.2016	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.6	Kabel Deutschland GmbH 21.01.2016	Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auf- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	traggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg	
1. 7	Abfallwirtschaft Südholstein, Elmenhorst 28.12.2015 Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum- Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum- Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Bei der Anlage der Zuwegung der Baugrundstücke bitte ich insbesondere die Vorgaben der BGV D 29 sowie BGV C 27 zu berücksichtigen. Diese Zuwegungen sind für derart zu gestalten, dass sie für Müllfahrzeuge befahrbar sind. Diese benötigen eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m, die an den Abfuhrtagen dauerhaft sicherzustellen ist. An den Mündungsbereichen der Stichwege auf die „Wohnstraße“ sind dementsprechend Sammelplätze und Haltmöglichkeiten für Müllfahrzeuge einzurichten. Die Dimensionierung der Sammelplätze sollte auf Basis der Anzahl der möglichen Anlieger kalkuliert werden. Ebenso sind unter www.AWSH.de die Entsorgungstermine dargestellt, die in diesem Zusammenhang auch behilflich sein können. Zudem bitte ich, einen eventuell benötigten Standort für Depotcontainer oder eine Erweiterung vorhandener Plätze in Ihre Planung mit einzubeziehen. Auch ein Unterflursystem wäre für ihr Wohngebiet eine gute Alternative. Für weitere Informationen steht die AWSH GmbH gerne zur Verfügung .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beim Ausbau der Erschließung des Gebietes berücksichtigt.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	
	Zur F-Planänderung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen,	